

**26. SATZUNG
der Gemeinde Schiffdorf,
Landkreis Cuxhaven,
vom 10.12.2020 über den Bebauungsplan
Nr. 10 „Im Meersfeld“,
4. Änderung,
Ortschaft Spaden zugleich Aufhebung
des Vorhaben- und Erschließungsplans
„Laukait“, Ortschaft Spaden**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf diese 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Meersfeld“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textli-

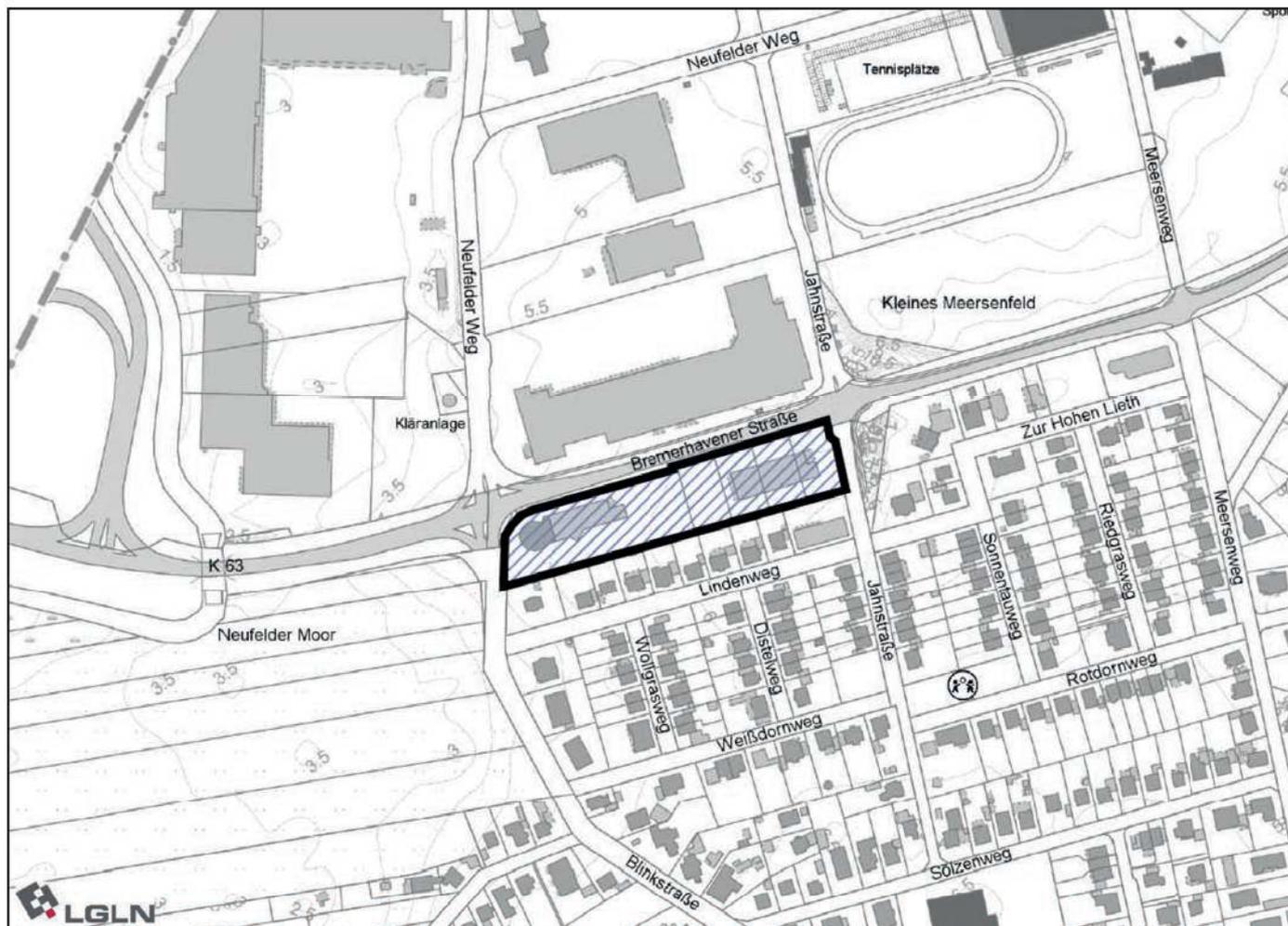
chen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Schiffdorf, den 10.12.2020

Gemeinde Schiffdorf
Wirth
Bürgermeister
(L.S.)

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“ wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im nachstehend abgedruckten Übersichtsplan sind die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Meersfeld“, Ortschaft Spaden, durch schwarze Umrandung dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, Ortschaft Spaden und seine Begründung können während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Schiffdorf, Zimmer 32, Brameler Straße 13, 27619 Schiffdorf, von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 15:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, 4. Änderung unter

<https://www.schiffdorf.de/wirtschaft-bauen/planung/abgeschlossene-bauleitplanungen/> und <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Meersfeld“, 4. Änderung, Ortschaft Spaden, in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan „Laukait“ außer Kraft.

Entgegenstehende Festsetzungen im Bereich der vorlie-

genden Bebauungsplan-Änderung treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schiffdorf, den 14.12.2020

**Gemeinde Schiffdorf
Der Bürgermeister
Wirth**